

Geschäftsnummer:
22 O 42/12



Verkündet am
14. Dezember 2012

Küffen, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

2. Kammer für Handelssachen

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

Ulrich Twelmeier

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

Dr. techn. Waldemar L

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Markenverletzung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2012 durch

Vors. Richter am Landgericht Schneider-Mursa

als Vorsitzender

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Richtigkeit seiner mit Schreiben vom 21.08.2009 erteilten Auskunft über die unter Verwendung der Bezeichnung "PORTA" und/oder "porta / patent -und rechtsanwälte" für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des

gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts seit dem 01.01.2006 erzielten Umsätze an Eides statt zu versichern.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist für den Kläger in Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung i.H.v.5000 Euro und in Ziff. 2 gegen Sicherheitsleistung i.H.v.115 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der Klage will der der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu einer 21.08.2009 erteilten Auskunft erreichen.

Mit (rechtskräftigen) Urteil des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007, abgeändert durch Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.04.2009 wurde der Beklagte auf Antrag des Klägers verurteilt, dem Kläger schriftlich unter Vorlage von Rechnungskopien Auskunft über die unter Verwendung der Bezeichnung "PORTA" und/oder "porta/patent- und rechtsanwälte" für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts seit dem 01.01.2006 erzielten Umsätze zu erteilen, wobei dem Beklagten vorbehalten bleibt, in den Rechnungskopien Namen und Anschriften der Mandanten sowie sonstige auf die Identität der Mandanten hinweisende Angaben unkenntlich zu machen. Darüber hinaus wurde die Schadensersatzverpflichtung des Beklagten dem Grunde nach festgestellt.

Mit Schreiben vom 03.09.2007 war der Beklagte durch den Kläger nach Stellung der damals noch erforderlichen Sicherheit durch Bankbürgschaft aufgefordert worden, die Auskunft zu erteilen.

Mit Schreiben vom 12.09.2007 teilte der Beklagte zunächst mit, dass er keine Umsätze erzielt habe. Nach Verhängung eines Zwangsgeldes durch das Landgericht und dessen Bestätigung durch das Oberlandesgericht teilte der Beklagte mit Schreiben vom 17.03.2008 mit, dass er Umsätze i.H.v. € erzielt habe. Nach einem weiteren Verfahren, in dem der Beklagte zur Vorlage von Rechnungskopien verurteilt worden war, teilte der Beklagte mit Schreiben vom 21.08.2009 mit, dass er Umsätze i.H.v. € erzielt habe. Gleichzeitig wurden dem Kläger Rechnungskopien übergeben, in denen jeweils Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Leistungszeitraum sowie einzelner Rechnungsbeträge geschwärzt waren. Nach einem weiteren Zwangsgeldverfahren übergab der Beklagte dem Kläger am 07.12.2011 geforderte Belege. Deren Auswertung ergaben nach Ansicht des Klägers Umsätze von €.

Der Kläger ist der Ansicht, dass nunmehr Grund zu der Annahme bestehe, dass die Auskunft zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden sei. Deshalb könne die eidesstattliche Versicherung verlangt werden.

Der Kläger beantragt:

Wie erkannt

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte beanstandet die Fassung des klägerischen Antrags. Er bestreitet darüber hinaus Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner Auskunft gegeben zu haben. Soweit der Kläger zu höheren Umsätzen komme, liege dies daran, dass die Umsätze für bestimmte Dienstleistungen ohne Inlandsbezug gerade nicht auskunftspflichtig seien. Rechnungen, die nicht zu Umsätzen geführt hätten, könnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, die Bedenken des Beklagten gegen die Antragsfassung teilt die Kammer nicht (vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2005, 114).

Nach §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB hat derjenige, der zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruchs zur Auskunft verpflichtet ist, auf Verlangen zu Protokoll an Eidesstatt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei, wenn Grund zu der Annahme besteht dass die Rechnungslegung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Voraussetzung dieses Anspruchs ist ein Verdacht, dass die vorgelegte Rechnung unvollständig sein könnte und dass dies auf mangelnder Sorgfalt des Verpflichteten beruht. Erforderlich ist jedoch nicht, dass die Unvollständigkeit und die mangelnde Sorgfalt bereits feststehen, vielmehr genügt, dass sich ein solcher Verdacht aus der bisherigen Rechnungslegung oder aus anderen Umständen ergibt. Von einer Sorgfaltspflichtverletzung ist immer dann auszugehen, wenn Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Auskunft bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätten vermieden werden können (vergleiche Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Auflage, 2012 § 259 Rn. 13 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). Ein Grund für die Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung ist folgerichtig schon dann gegeben, wenn Angaben mehrfach berichtigt wurden (Palandt/Grüneberg, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Unstreitig hat der Beklagte wiederholt seine Auskunft berichtigt, während noch am 12.09.2007 die Auskunft dahingehend erteilt wurde, dass seit dem 01.01.2006 keine Umsätze erzielt wurden, änderte sich dies mit der Auskunft vom 17.03.2008, wonach Umsätze i.H.v. € erzielt wurden. Eine weitere Änderung erfolgte mit der Auskunft vom 21.08.2009, wonach die Umsätze nunmehr € betragen sollen. Daraus folgt, dass die ersten beiden Auskünfte des Beklagten unrichtig gewesen sein müssen und – was sich aus der Korrektur ergibt – bei gehöriger Sorgfalt hätten richtig sein können.

Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit keinen Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung begründen, wenn sie auf entschuldbarer Unkenntnis oder einem unverschuldeten Irrtum beruhen (vergleiche Palandt/Grüneberg, a. a. O.). Darauf hat sich der Beklagte berufen, dringt damit je-

doch nicht durch. Der Kammer erschließt sich aus dem Sachvortrag des Beklagten schon nicht, durch welche seiner Rechtsansichten er konkret daran gehindert gewesen sein soll, die Auskunft vollständig – jedenfalls so, wie zuletzt geschehen – zu erteilen. Dass die Parteien (auch) hinsichtlich der zuletzt erteilten Auskunft über den Ansatz bestimmter Teile der Umsätze streiten, hilft dem Beklagten allein nicht weiter.

Die genannten Umstände belegen hinreichend, dass der begründete Verdacht besteht, dass die Auskunft des Beklagten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurde; dieser Verdacht konnte auch nicht mehr durch die zuletzt erteilte Auskunft vollständig ausgeräumt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Schneider-Mursa
Vors. Richter am Landgericht